

BPR BS

Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen
beim Regierungspräsidium Stuttgart

RUNDSCHREIBEN Nr. 1 März 2015

Themen:

1. Personeller Wechsel im BPR
2. Beförderungsverfahren nach A11 – Verzögerung
3. Teilnahmerecht des ÖPR bei A14 Auswahlgesprächen
4. Abordnung „über Hof“ – Beteiligungsrecht des ÖPR
5. Beratungslehrkräfte - Bewerbungsfrist
6. Teilnahmeberechtigte bei Personalversammlungen - aktuell
7. Schulbezogenes Fortbildungsbudget
8. Aktuelle BPR-Mitgliederliste

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

der Bezirkspersonalrat bittet Sie darum, die folgenden Informationen in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen



Sophia Guter
Vorsitzende

Mitglieder des Bezirkspersonalrates:

Sophia Guter (Vorsitzende)

Harry Kretschmann (stellvertretender Vorsitzender), Otto Deubel (Vorstandsmitglied), Gerhardt Hurich (Vorstandsmitglied), Anni Combé-Walter, Johanna Haible-Lehle, Brigitte Klein, Franz-Peter Penz, Jörg Sattur, Joachim Schöllhorn, Elli Utz

Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten: Helmut Mayer

Verteiler:

5 Exemplare für den Örtlichen Personalrat (mit der Bitte um Aushang), 1 Exemplar für die Beauftragte für Chancengleichheit, 1 Exemplar für die Schulleitung

Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Regierungspräsidium Stuttgart

Postfach 10 36 42 ♦ 70031 Stuttgart, ♦ Dienstgebäude: Industriestr. 5, 70565 Stuttgart-Vaihingen ♦ Fax: 0711 904-17095 ♦
Tel.: 0711 904-17070, -17073 (Vorsitz) ♦ E-Mail: sophia.guter@rps.bwl.de ♦ Sekretariat: monja.kambersky@rps.bwl.de

BPR-Rundschreiben digital: <http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/menu/1224426/index.html>

1. Personeller Wechsel im BPR

Kollegin Ines Hildt wurde in der letzten Januarsitzung des BPR verabschiedet. Sie hat sich dazu entschieden, mit sofortiger Wirkung am Regierungspräsidium Stuttgart die Funktion der Referentin für die Schülermitverantwortung aller Schularten zu übernehmen. Der BPR bedankt sich bei ihr für die zuverlässige Arbeit in der Personalvertretung und wünscht ihr für die neue Aufgabenstellung alles Gute.

An ihre Stelle rückt neu ins Gremium als Vertreterin der Gruppe der Beamt/innen Elli Utz nach. Der BPR wünscht ihr für die anstehenden Aufgaben viel Ausdauer und Freude.

Das aktuelle Mitgliederverzeichnis des Bezirkspersonalrats Berufliche Schulen ist als Anhang beigefügt.

2. Beförderungsverfahren nach A11 und A14 – Verzögerung

Im gemeinsamen Amtsblatt wurde die neue Beurteilungsverordnung veröffentlicht. Sie ist mit dem 24.12.2014 in Kraft getreten und hat Auswirkung auf die Beförderungsverfahren auch für Lehrkräfte. Von dieser neuen Verordnung betroffen sind im Rahmen der konventionellen Verfahren in der Regel Dienstliche Beurteilungen (DB), die älter als ein Jahr sind. Sie müssen von den Schulleitungen neu erstellt und an die Lehrkraft ausgehändigt werden.

Davon betroffen sind ca. 50 Technische Lehrerinnen und Lehrer, die sich im Beförderungsverfahren nach A11 zum Februar 2015 befinden. Das Beförderungsverfahren konnte daher zum Februar nicht umgesetzt werden und verzögert sich, bis die Dienstlichen Beurteilungen vorliegen, um ca. einen Monat.

Die anstehenden Beförderungsverfahren nach A14 sind davon ebenfalls betroffen. Auch hier ist bereits erkennbar, dass über 100 Beurteilungen neu erstellt werden müssen. Ob eine Verzögerung dadurch eintreten wird, ist noch nicht absehbar.

Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen werden von der Schulleitung informiert.

Beurteilungsverordnung (BeurtVO) – Allgemeine Vorschriften § 1 Abs. 2

Im Übrigen werden Beamtinnen und Beamte außer in regelmäßigen Zeitabständen (Regelbeurteilung) vor Entscheidungen, die auf der Grundlage von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung getroffen werden, dienstlich beurteilt (Anlassbeurteilung), wenn

1. die Beamtin oder der Beamte an der letzten Regelbeurteilung nicht teilgenommen hat,

2. sich die zu vergleichenden Beurteilungen auf erheblich abweichende Zeiträume beziehen, insbesondere wenn das jeweilige Enddatum der Beurteilungszeiträume der zu vergleichenden Beurteilungen um mehr als ein Jahr auseinanderfällt oder

...

Nachzulesen unter www.landesrecht-bw.de

Die Gültigkeit einer DB beträgt zukünftig 3 Jahre. Die bisherige Möglichkeit der Aktualisierung beim Regierungspräsidium innerhalb des Gültigkeitszeitraums ist nicht mehr möglich, da der Beurteilungszeitraum neu definiert werden muss und die entsprechenden weiteren Änderungen in der DB vorgenommen werden müssen (z. B. Lehrauftrag). Anschließend muss diese aktuelle DB der Lehrkraft ausgehändigt werden. Nach Auskunft des RP ist ein Unterrichtsbesuch für die Erstellung einer DB nicht vorgeschrieben. Damit

liegt es im Ermessen der Schulleitung, ob und wann ein erneuter Unterrichtsbesuch für sie notwendig wird.

Da für eine DB ein Unterrichtsbesuch nicht zwingend vorgeschrieben ist empfiehlt der BPR daher während der Gültigkeit einer DB (drei Jahre) auf Unterrichtsbesuche in der Regel zu verzichten und stattdessen die DB entsprechend fortzuschreiben.

Wenn sich bei gültigen DB gravierende Leistungsänderungen ergeben haben oder die Lehrkraft eine Neubeurteilung wünscht, ist es nachvollziehbar, dass eine vollständig neue DB erstellt wird. Für diese Fälle sollten mit dem ÖPR das damit verbundene Vorgehen besprochen werden. Sollte eine Kollegin oder ein Kollege die Teilnahme eines Fachberaters/einer Fachberaterin wünschen, wird den Schulleitungen empfohlen diesem Wunsch nachzukommen.

Wichtig ist jedoch, dass ein/e Fachberater/in die Schulleitung bei einstufigen Beurteilungen nur berät. Die DB und auch die Note werden von der Schulleitung erstellt.

Aufgabe des ÖPR:

Seit Dienstliche Beurteilungen einstufig erstellt werden, liegt es im Ermessen der Schulleitung die Rahmenbedingungen dafür festzulegen. Der ÖPR achtet gemäß § 67 (1) LPVG jedoch darauf, dass bei gleichem Anlass eine Gleichbehandlung erfolgt. Verschiedene Anlässe sind z. B. Probezeitbeurteilung, Beförderung im konventionellen Verfahren, Beförderung auf ausgeschriebene A14-Stellen, erneute Beurteilung während des Gültigkeitszeitraums einer DB.

Folgende Eckpunkte sollten für jeden Anlass geklärt sein:

- Unterrichtsbesuch
 - ja/nein
 - in wie vielen Fächern
 - Art der Ankündigung (genaue Stunde, Tag oder Zeitraum)
 - Erwartungshorizont
- weitere vorzulegende Unterlagen, falls ja, welche?
- Gespräch
 - ja/nein
 - Art der Ankündigung (Eine schriftliche Einladung wird empfohlen. Dort muss die Lehrkraft auch auf die Teilnahmemöglichkeit des ÖPR auf ihren Wunsch hingewiesen werden. Siehe § 68a (4) LPVG.)
 - Thema
 - Teilnehmer/innen
 - Dauer

Mit der Umsetzung der BeurtVO wäre erstmals zu klären, in welchen Fällen die Schulleitung beabsichtigt eine komplett neue DB zu erstellen und in welchen Fällen eine Aktualisierung der Inhalte erfolgen kann und wie dies kommuniziert wird. Ein transparentes Verfahren trägt zur Gesunderhaltung der Kolleginnen und Kollegen bei.

Die Umsetzung dieser Verordnung stellt für alle Beteiligten eine zusätzliche Belastung dar, so dass wir hoffen und wünschen, dass gute Lösungen vor Ort gefunden werden.

3. Teilnahmerecht des ÖPR bei A14 Auswahlgesprächen

Zum laufenden A14-Ausschreibungsverfahren möchten wir Sie nochmals darauf hinweisen, dass der Bezirkspersonalrat sein Teilnahmerecht an Auswahlgesprächen nach § 68a (4) LPVG auf die Örtlichen Personalräte delegiert hat.

siehe auch BPR-Rundschreiben Nr. 4 vom Nov. 2014, <http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/menu/1224426/index.html>

Die Schulleitung hat den ÖPR, sofern es mehrere Bewerber/innen gibt und Gespräche geführt werden, zu den Gesprächen einzuladen. Der ÖPR hat ein Teilnahmerecht ohne beratende Stimme. Der ÖPR darf Fragen stellen. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grundsatz der Bestenauslese (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) allein von der Dienststelle getroffen (Kommentar Kohlhammer 14. Ausgabe, Seite 273 Nr. 24).

Der BPR empfiehlt im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeiten vor den Gesprächen folgende Eckpunkte zu klären:

- geplante Themenschwerpunkte
- Dauer des Gesprächs
- Teilnehmer/innen

Die nachfolgende Bewerberübersicht wurde vom RP mit dem BPR vereinbart und dient auch dazu die Beteiligung des ÖPR für den BPR sichtbar zu machen.

An das Regierungspräsidium Stuttgart 76 Si							
Bewerberübersicht für eine ausgeschriebene A14-Stelle							
Schule				Aufgabe			
Name	Vorname	Geburtsdatum	Schwerbeh. J/N	wahrschl. Beförderungsjahr g. <small>Zelle 7, Bew. Form.</small>	Deputat (lt. LBV)	Schule <small>(Angabe nur bei Außenbewerbungen erforderlich)</small>	Dienst. Anlassbeurteilung (Datum, Note) Datum Bewerbergespräch
							DB: _____ vom _____ Bew. Gespr.: _____
							DB: _____ vom _____ Bew. Gespr.: _____
							DB: _____ vom _____ Bew. Gespr.: _____
							DB: _____ vom _____ Bew. Gespr.: _____
							DB: _____ vom _____ Bew. Gespr.: _____
Besetzungsvorschlag (bei mehreren Bewerbungen ist eine aufgabenbezogene Begründung als Auswahlvermerk erforderlich)							
BfC		ÖPR		Schwerbehindertenvertretung			
Beteiligung im Vorfeld: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Information im Vorfeld: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Beteiligung gewünscht: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Einladung zu Bewerbergesprächen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Einladung zu Bewerbergesprächen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Information im Vorfeld: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
		ÖPR-Zustimmung zur Auswahl: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (+Stellungnahme!)		Einladung zu Bewerbergesprächen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Datum, Unterschrift BfC <small>(Stellungnahmen BfC an Schulleitung)</small>		Datum, Unterschrift ÖPR <small>(Stellungnahmen des ÖPR an den BPR BS)</small>		Datum, Unterschrift SchwbVertr. (falls zutreffend) <small>(Stellungnahmen der SBV an SL und BVP)</small>		Datum, Unterschrift Schulleiter/in	
<small>Der ÖPR hat das Teilnahmerecht lt. § 68a Abs. 3 LPVG und muss eingeladen werden. Besteht an einer Schule kein Örtlicher Personalrat, hat der BPR das Teilnahmerecht an den Bewerbergesprächen.</small>							
<small>10/2014 Siehler</small>							

4. Abordnung „über Hof“ – Beteiligungsrecht des ÖPR

Die Beteiligungsrechte für Abordnungen nach § 71 Abs. 1a Nr. 2 LPVG liegen beim BPR, da in der Regel das RP Abordnungen verfügt. Der BPR gibt dann dem abgebenden und dem aufnehmenden ÖPR die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Anders verhält es sich, wenn die Schulleitungen benachbarter Schulen eine Abordnung von Lehrkräften vereinbaren. Hierbei entstehen keine Reisekostenansprüche und das RP erhält von der Abordnung erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis. Dafür wurde gemeinsam mit dem BPR eine Übersicht entwickelt, auf der alle Abordnungen einer Schule aufgeführt werden und auf der auch die Beteiligung der ÖPR dokumentiert wird. Dies ersetzt die rechtzeitige Beteiligung im Einzelfall nicht, sondern fasst die verfügbaren Abordnungen zusammen.

Schulstempel: _____ Rückgabe an das Regierungspräsidium Ref. 73 bis _____

Unterschrift der Schulleitung: _____ ÖPR wurde gehört. Unterschrift ÖPR: _____

ABORDNUNGEN

Schuljahr 20.../... - Abordnungen an eine andere Schule (weg)												ÖPR	
E/W	Name, Vorname	Schreibensart JN	Dienstort	akt. Deputat	Lehrbefähigungen	Stammschule	Zuweisung (abnehmende Schule)	AO	Dauer	Kategorie des ÖPR	Zustimmung JN	Sozialauswahl JN	

E - erstmalige Abordnung oder W - wiederholte Abordnungen
 * Bei Schwerbehinderung nur mit Zustimmung des Betroffenen und nach Anhörung der örtlichen Vertrauensperson
 ** Bei strittigen Abordnungen soll eine transparente Auswahl nach sozialen Kriterien unter Beteiligung des ÖPR stattfinden. Bitte angeben, ob die Sozialauswahl stattgefunden hat.

Schuljahr 20.../... - Abordnungen zu Ihrer Schule												ÖPR	
E/W	Name, Vorname	Schreibensart JN	Dienstort	akt. Deputat	Lehrbefähigungen	Stammschule	Zuweisung in				Zustimmung JN	Sozialauswahl JN	

Die Entscheidung bei „Über-Hof-Abordnungen“ liegt bei den Schulleitungen. Diese haben dann auch den jeweiligen ÖPR rechtzeitig vor der geplanten Maßnahme zu beteiligen. Der ÖPR kann sich die Gründe für die Maßnahme erläutern lassen.

Ist eine Abordnung für bis zu zwei Monate vorgesehen, besteht kein Beteiligungsrecht. Sollte jedoch schon beabsichtigt sein die Abordnungen zu verlängern, dann sind vor der ersten Anordnung sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Personalrat von der jeweiligen Schulleitung zu beteiligen. Mit der Mitteilung durch die Schulleitung beginnt die dreiwöchige Beteiligungsfrist zu laufen. In dringenden Fällen kann die Schulleitung die Frist auf eine Woche verkürzen. Eine Nichtäußerung des ÖPR innerhalb der Frist gilt als Zustimmung. Andere Fristen können ebenfalls vereinbart werden.

Sollten Nachfragen des ÖPR notwendig sein und die Antwort seitens der Schulleitung nicht vorliegen, läuft die Frist nicht an. Wir empfehlen bei Rückfragen die Schriftform.

Welche Ablehnungsgründe könnte es geben? Der abgebende ÖPR klärt, warum die Abordnung überhaupt notwendig ist und dass die Auswahl der abzuordnenden Lehrkraft nachvollziehbar ist. Entweder ist eine Lehrkraft freiwillig bereit oder aber es sollte eine transparente Auswahl unter Berücksichtigung sozialer Kriterien innerhalb der betroffenen Fachgruppe stattfinden. Dazu empfiehlt es sich eine schriftliche Übersicht zu erstellen. Über die Kriterien sollten sich ÖPR und Schulleitung verständigen. Siehe auch BPR-Rundschreiben 1/2014.

Im Falle der Zustimmung kam die Maßnahme durchgeführt werden. Eine Nichtzustimmung ist sachlich zu begründen. Die Maßnahme kann in diesem Fall nicht durchgeführt werden. Es ist das Stufenverfahren möglich.

5. Beratungslehrkräfte – Bewerbungsfrist

Die Ausbildung von Beratungslehrkräften findet in diesem Jahr erstmals gezielt bedarfsorientiert für diejenigen Schulen statt, die momentan mit Beratungslehrkräften unzureichend versorgt sind. Ziel ist es größere Schulen, die deutlich mehr als 1250 Schüler/innen haben mit zwei Beratungslehrkräften zu versorgen. Die Anrechnungen werden dann je nach betreuter Schüler/innenzahl für die Lehrkräfte berechnet.

Für folgende Schulen soll im Kurs 2015 eine Lehrkraft ausgebildet werden:

- Kaufmännische Schule Aalen
- Technische Schule Aalen
- Gewerbliche Schule Bad Mergentheim
- Kaufmännische Schule Böblingen
- Kaufmännische Schule Crailsheim
- Kreisberufsschulzentrum Ellwangen
- Erich-Bracher-Schule Kornwestheim
- Oscar-Walcker-Schule Ludwigsburg
- Grafenbergsschule Schorndorf
- Max-Eyth-Schule Stuttgart
- Louis-Leitz Schule Stuttgart
- Wilhelm-Maybach Schule Stuttgart
- Robert-Mayer-Schule Stuttgart

Lehrkräfte dieser Schulen sollen sich deshalb bevorzugt bewerben. Es ist jedoch auch gewünscht, dass sich Lehrkräfte aus dem Umkreis/Landkreis der genannten Schulen bewerben, die dann an den aufgeführten Schulen als Beratungslehrkraft zum Einsatz kämen.

Die Bewerbungsfrist wurde verlängert und endet am 12.03.2015 (Posteingang beim RP).

6. Teilnahmeberechtigte bei Personalversammlungen

Auf das **Teilnahmerecht bei Personalversammlungen gemäß § 53 LPVG** möchten wir Sie erneut hinweisen und Ihnen die aktuellen Ansprechpartner seit 01.02.2015 mitteilen.

Der Personalratsvorsitzende hat die Pflicht, die Einberufung einer Personalversammlung dem nachfolgenden Personenkreis mitzuteilen:

BLV Berufsschullehrerverband
Verband der Lehrerinnen und Lehrer an
Beruflichen Schulen

Schwabstraße 59, 70197 Stuttgart;
Fax: 0711 489837-19;
E-Mail: info@blv-bw.de

GEW
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Silcherstr. 7, 70176 Stuttgart;
Fax: 0711 21030-75;
E-Mail: bezirk.nw@gew-bw.de

BPR Berufliche Schulen
Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte
an beruflichen Schulen beim RP Stuttgart

Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart;
Fax: 0711 904-17095;
E-Mail: sophia.guter@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 7
Referat 76, Berufliche Schulen

Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart
E-Mail: martin.sabelhaus@rps.bwl.de

Schwerbehindertenvertretung (siehe auch Rundschreiben 5/2014)

Örtliche Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder, falls nicht vorhanden

BVP - Bezirksvertrauensperson

Helmut Mayer, Zur Steinhelle 7,
97877 Wertheim; Fax: 09397 1414;
E-Mail: kstbbmy@web.de;

Durch die Übermittlung der Einladung können die Teilnahmeberechtigten von ihrem Teilnahme-recht Gebrauch machen und ggf. auch noch auf die Tagesordnung Einfluss nehmen. Es bleibt der Personalversammlung vorbehalten, auf Vorschlag des ÖPR die Beauftragten von GEW und BLV von der Teilnahme auszuschließen.

Hinweis: Als BPR nehmen wir gerne an Personalversammlungen teil, sofern Sie uns zu einem bestimmten Thema einladen und dazu z. B. ein Referat oder die Stellungnahme des BPR gezielt wünschen. Dazu würden wir Sie um frühzeitige Abstimmung bitten. Ohne eine solche Vorabstimmung nimmt der BPR nur dann teil, wenn besondere Vorkommnisse oder Entwicklungen dies dem Gremium erforderlich erscheinen lassen.

7. Schulbezogenes Fortbildungsbudget

Zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Lehrkräfte vor allem in dualen Ausbildungsberufen, bei Innovationen an den Fachschulen und in beruflichen Gymnasien kann die Schule Mittel der Enquête-Kommission beim Regierungspräsidium anfordern. Die Mittelhöhe beträgt je Schule zwischen 1000 und 2500 € (je nach Zahl der Lehrkräfte und Ausbildungsberufe). Die Maßnahme zielt darauf, Innovationen aus der betrieblichen Praxis in den Schulen zu verankern. Dafür werden externe Personen oder Institutionen genutzt (Zweckbindung).

Voraussetzung ist, dass die angebotene Fortbildung nicht von Fortbildungen des Landes abgedeckt wird. Einzelheiten zu Voraussetzungen, Mittelbeantragung und -verwendung und Rahmenbedingungen sind dem „Merkblatt für die Erstattung von Kosten aus den Mitteln der Enquête-Kommission für schulische Fortbildung“ zu entnehmen:

<http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/menu/1231016/index.html>

Lt. § 71 Abs. 3 Nr. 10 LPVG besteht für die ÖPR eine Mitbestimmung bei allgemeinen Fragen der beruflichen Fortbildung - z. B. beim zeitlichen Umfang, dem Teilnehmerkreis, den Auswahlgrundsätzen.

Der Örtliche Personalrat sollte bei der Schulleitung erfragen, über welchen Betrag die Schule im Kalenderjahr 2014 verfügt hat und wie die Mittel im Einzelnen verwendet wurden. Darüber hinaus sollte der ÖPR rechtzeitig über die geplante Verteilung der Mittel für 2015 informiert werden.

Des Weiteren ist noch die Verwaltungsvorschrift „Vergütungssätze außerhalb des schulischen Bereichs“ zu beachten. Sie besagt, dass bei Einzelvortrag von Fachkräften mit besonderer Qualifikation mit einer Vortragsdauer von mindestens eineinhalb Stunden ein Honorar bis zur Höhe von 251 Euro gewährt werden kann. Dies soll nur in besonders gelagerten Einzelfällen überschritten werden. Soll ausnahmsweise ein Vortragshonorar über 400,00 Euro gewährt werden, bedarf dies der Zustimmung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport.

8. Aktuelle BPR-Mitgliederliste

Mitgliederverzeichnis des Bezirkspersonalrats für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen beim RP Stuttgart

XII. Wahlperiode (2014 bis 2019) Stand: 01.02.2015

BPR Geschäftsstelle: Industriestr. 5 70565 Stuttgart-Vaihingen 3. Stock, Zimmer 314 u. 318	E-Mail und Telefon Vorsitzende: sophia.guter@rps.bwl.de Tel.: 0711 904-17073 Sekretariat: monja.kambersky@rps.bwl.de Tel.: 0711 904-17070, Fax: -17095	Postanschrift: BPR BS Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 7 Schule und Bildung Postfach 10 36 42 70031 Stuttgart
BPR Mitglieder	Privatadresse	Dienststelle
Sophia Guter (Vorsitzende)	71093 Weil im Schönbuch Im Jauchert 5 Tel.: 07031 412142 E-Mail: s.guter@blv-bw.de	Mildred-Scheel-Schule Austr. 7 71034 Böblingen Tel.: 07031 4625-50, Fax: -51
Harry Kretschmann (L. i. A.) (Stellv. Vorsitzender)	71332 Waiblingen Richard-Wagner-Str. 29/2 Tel.: 07151 51469 E-Mail: h.kretschmann@blv-bw.de	Gewerbliche Schule Waiblingen Steinbeisstr. 4 71332 Waiblingen Tel.: 07151 5003-300 (Sokr.), -655 (LZ)
Otto Deubel (Vorstandsmitglied)	74544 Michelbach/Bilz Schlehenweg 5 Tel: 0791 4993851 E-Mail: deubel@blv-bw.de	Gewerbliche Schule Max-Eyth-Straße 9 74523 Schwäbisch Hall Tel.: 0791 9551-10 (Sokr.), - 414 (LZ)
Gerhardt Hurich (Vorstandsmitglied)	73614 Schorndorf Leharstr. 6 Tel.: 07181 77093, Fax: 07181 605249 E-Mail: GerhardtHurich@web.de	Johann-Philipp-Palm-Schule Grabenstr. 10 73614 Schorndorf Tel.: 07181 604-100, Fax: -111
Anni Combé-Walter	74245 Löwenstein Eichwald 14 Tel.: 07130 450689, Fax: 07130 450889 E-Mail: a.combe-walter@blv-bw.de	Christiane-Herzog-Schule Längelterstr. 106 74080 Heilbronn Tel.: 07131 928-229, Fax: -219
Johanna Haible-Lehle	73479 Ellwangen Rechbergstraße 23 Tel.: 07961 51029 E-Mail: j.haible-lehle@gmx.de	Justus-von-Liebig-Schule Steinbeisstr. 6 73430 Aalen Tel.: 07361 566-200, Fax: -204
Brigitte Klein	74080 Heilbronn Keilstr. 22 Tel: 07131 3900648 E-Mail: schuster-klein@t-online.de	Christiane-Herzog-Schule Längelterstr. 106 74080 Heilbronn Tel.: 07131 928-220 (Sokr.), -247(LZ)
Franz Peter Penz (L. i. A.)	74193 Schwaigern Lerchenstr. 7 Tel.: 07138 920533 E-Mail: fpenz@yahoo.de	Christiane-Herzog-Schule Längelterstr. 106 74080 Heilbronn Tel.: 07131 928-220 (Sokr.), -243(LZ)
Jörg Sattur	70771 Leinfelden-Echterdingen Luzernestr. 15 Tel.: 0711 4414322 E-Mail: joerg_s68@web.de	Gewerbliche Schule im Hoppenlau Rosenbergstr. 17 70176 Stuttgart Tel.: 0711 216-57046
Joachim Schöllhorn	73113 Ottenbach Buchenweg 7 Tel.: 07165 200555 E-Mail: j.schoellhorn@blv-bw.de	Kaufmännische Schule Göppingen Christian-Grüninger-Str. 12 73035 Göppingen Tel.: 07161 613150
Elisabeth Utz	70190 Stuttgart Heinrich-Baumann-Str. 28 Tel.: 0711 30005454 E-Mail: elli.utz@t-online.de	Johannes-Gutenberg-Schule Rostocker Str. 25 70376 Stuttgart Tel.: 0711 954622-0, Fax: -20
Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten Helmut Mayer	97877 Wertheim Zur Steinhelle 7 Tel.: 09397 1413, Fax: 09397 1414 E-Mail: kstbbmy@web.de	Kaufmännische Schule Dr.-P.-A.-Ulrich-Straße 97941 Tauberbischofsheim